

Weerth, Carsten

Article — Published Version

Die Europäische Kommission – Aufgaben, Struktur und Zusammensetzung

BDZ-Fachteil

Suggested Citation: Weerth, Carsten (2011) : Die Europäische Kommission – Aufgaben, Struktur und Zusammensetzung, BDZ-Fachteil, ISSN 1437-9864, BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft, Berlin, Iss. 6, pp. F33-F36

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/142764>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Die Europäische Kommission – Aufgaben, Struktur und Zusammensetzung

Von Dr. Carsten Weerth Bsc, Bremen

A. Grundlagen

Die Europäische Kommission¹ (Artikel 13, 17 EUV, Artikel 244–250 AEUV, ex-Artikel 211–219 EGV²) ist das politische Organ der EU, in dem die Mitglieder und die Willensbildung ganz von den Mitgliedstaaten gelöst sind – sie stellt die Exekutive der EU dar.³ Die Kommission versteht sich dabei als „Motor, Wächter und ehrlicher Makler“ der EU.⁴ Wie das Parlament und der Rat wurde die Europäische Kommission in den 50er-Jahren durch die Gründungsverträge der Gemeinschaften (EGKS, EURATOM, EWG) eingerichtet. Für die Zollverwaltung ist die Kommission vor allem als Gemeinschaftsgesetzgeber der ZK-DVO von Bedeutung. Darüber hinaus stellt die Kommission das „Dach der Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten“ dar, da die Kommission die Arbeit der nationalen Zollverwaltungen aus 27 EU-Mitgliedstaaten koordiniert und eine einheitliche Rechtsanwendung sicherstellt.

B. Aufgaben und Ziele

Die Kommission ist von den nationalen Regierungen unabhängig. Sie vertritt und wahrt die Interessen der gesamten EU. Die Kommission erarbeitet Vorschläge für neue europäische Rechtsvorschriften, die sie dem Parlament und dem Rat vorlegt.

Sie ist auch die Exekutive der EU, das heißt sie ist für die Umsetzung der Beschlüsse des Parlaments und des Rates verantwortlich. Dies bedeutet, dass sie das Tagesgeschäft der Europäischen Union führt: Umsetzung der politischen Maßnahmen, Durchführung der Programme und Verwaltung der Mittel.

Die Europäische Kommission hat verschiedene Aufgaben:⁵

1. Sie macht dem Parlament und dem Rat Vorschläge für neue Rechtsvorschriften.
2. Sie setzt die EU-Politik um und verwaltet den Haushalt.
3. Sie sorgt (gemeinsam mit dem Gerichtshof) für die Einhaltung des europäischen Rechts.
4. Sie vertritt die Europäische Union auf internationaler Ebene, zum Beispiel durch Aushandeln von Übereinkommen zwischen der EU und anderen Ländern.
5. Sie hat die Befugnisse auszuüben, die ihr der Rat zur Durchführung der von ihm erlassenen Rechtsvorschriften überträgt.
6. Sie hat Empfehlungen oder Stellungnahmen auf den im AEUV bezeichneten Gebieten abzugeben, soweit der AEUV dieses ausdrücklich vorsieht oder soweit sie es für erforderlich erachtet.
7. Sie hat in eigener Zuständigkeit nach Maßgabe des AEUV Entscheidungen zu treffen und am Zustandekommen der Handlungen des Rates und des Europäischen Parlaments mitzuwirken.

1. Vorschläge für neue Rechtsvorschriften

Die Kommission hat das „Initiativrecht“. Mit anderen Worten ist die Kommission alleine für die Ausarbeitung von Vorschlägen für neue europäische Rechtsvorschriften verantwortlich, die sie dem Parlament und dem Rat vorlegt. Diese Vorschläge zielen auf die Wahrung der Interessen der Union und ihrer Bürger und nicht auf die Interessen bestimmter Länder oder Industriezweige ab.

1 Die Europäische Kommission ist ein Organ der EU, vgl. Artikel 14, 17 EUV und Art. 244 – 250 EGV. Die Kommission ist sowohl gesetzgebende (legislative) als auch ausführende (exekutive) Gewalt innerhalb der EU – sie ähnelt damit in der Aufgabenstellung nationalen Regierungen; Hartung, 2001, S. 97 stellt die Frage „Eine Europaregierung?“ und antwortet mit „Die Kommission als europäische Verwaltung und Mitregierung“. Für die Aufgabe und Arbeitsweise der Kommission vgl. Diedrichs in Weidenfeld/Wessels, Europa von A bis Z, 2006, S. 150–159, Wessels in Weidenfeld, Europäische Union, 2004, S. 94–97, Bleckmann, Europarecht, 1997, Rz. 244–273, Hartung, Das Politische System der Europäischen Union, 2001, S. 97–128, Borchardt, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union, 2002, Rz. 224–241, Nicolaysen, Europarecht I, 2002, S. 195–212, Oppermann, 2005, Europarecht, § 8 Rz. 75–103, Streinz, Europarecht, 2005, Rz. 331–351, Haratsch/Koenig/Pechstein, Europarecht, 2006, Rz. 228–244, Herdegen, Europarecht, 2006, § 8 Rz. 51–67 sowie Egeberg, The European Commission – the evolving EU executive, ARENA Working Paper 02/30, 2002; vgl. detailliert Europäische Kommission im Internet, URL: http://euramis.org/institutions/inst/comm/index_de.htm und die offizielle Homepage unter der URL: <http://ec.europa.eu>.

2 Der Vertrag von Lissabon ist am 1.12.2009 in Kraft getreten. Dadurch wurde der EG-Vertrag umbenannt in „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ (AEUV); fast alle Fundstellen änderten sich, viele Neuerungen sind im EUV und AEUV enthalten, u. a. viele Bestandteile des Gescheiterten Europäischen Verfassungsvertrags.

3 Vgl. Herdegen, Europarecht, 2006, § 8 Rz. 51.

4 Vgl. Bail, ZfZ 1963, S. 33 und Oppermann, Europarecht, 2005, § 5 Rz. 75.

5 Für die ersten vier Aufgaben vgl. http://euramis.org/institutions/inst/comm/index_de.htm (25.12.2007), die Aufgaben ergeben sich allgemein aus Artikel 17 EUV.

Inhalt

Die Europäische Kommission – Aufgaben, Struktur und Zusammensetzung

Von Dr. Carsten Weerth, Bremen

F 33

Übungsaufgabe zur Vorbereitung auf die Laufbahnprüfung des mittleren Zolldienstes – Prüfungsgebiet Recht des grenzüberschreitenden Warenverkehrs und Zolltarifrecht mit Lösung

F 36

Übungsaufgabe zur Vorbereitung auf die Laufbahnprüfung des gehobenen Zolldienstes – Studienfach Recht des grenzüberschreitenden Warenverkehrs mit Lösung

F 38

Bevor die Kommission Vorschläge unterbreitet, muss sie sich mit neuen Gegebenheiten und Problemen, die sich in Europa entwickeln, vertraut machen und überlegen, ob diese am besten in EU-Vorschriften behandelt werden sollen. Aus diesem Grund ist die Kommission laufend in Kontakt mit einem breiten Spektrum an Interessengruppen und mit zwei beratenden Gremien — dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen. Ferner holt sie Stellungnahmen von den nationalen Parlamenten und Regierungen ein.

Die Kommission schlägt nur dann Aktionen auf EU-Ebene vor, wenn sie der Ansicht ist, dass ein Problem dadurch wirksamer gelöst werden kann als durch nationale, regionale oder lokale Maßnahmen. Dieser Grundsatz, nach dem Angelegenheiten auf der niedrigsten möglichen Ebene behandelt werden sollen, wird als „Subsidiaritätsprinzip“ bezeichnet.

Wenn die Kommission jedoch zu dem Schluss kommt, dass europäische Rechtsvorschriften notwendig sind, arbeitet sie einen Vorschlag aus, der ihrer Überzeugung nach das Problem wirkungsvoll löst und einem möglichst breiten Spektrum von Interessen entspricht. Zur richtigen Behandlung der fachlichen Einzelheiten zieht die Kommission die Experten aus ihren verschiedenen Ausschüssen und Arbeitsgruppen zu Rate.

2. Umsetzung der EU-Politik und des Haushalts

Als Exekutivorgan der EU ist die Kommission für die Verwaltung und Ausführung des EU-Haushalts zuständig. Der Großteil der tatsächlichen Ausgaben wird zwar von nationalen und lokalen Behörden getätigt, aber die Kommission ist für ihre Kontrolle verantwortlich, und zwar unter dem wachsamem Auge des Rechnungshofes. Beide Organe verfolgen dabei das Ziel, eine wirtschaftliche Haushaltsführung zu gewährleisten. Das Europäische Parlament erteilt der Kommission nur dann die Entlastung für die Durchführung des Haushaltsplans, wenn es mit dem Jahresbericht des Rechnungshofes zufrieden ist.

Die Kommission verwaltet auch die von Parlament und Rat verabschiedeten politischen Maßnahmen wie die Gemeinsame Agrarpolitik. Ein weiteres Beispiel ist die Wettbewerbspolitik, in deren Rahmen die Kommission befugt ist, Unternehmenszusammenschlüsse zu genehmigen oder zu unterbinden. Die Kommission hat ferner sicherzustellen, dass die EU-Mitgliedstaaten durch staatliche Beihilfen an ihre Unternehmen nicht den Wettbewerb verzerren.

Die Beispiele für EU-Programme, die von der Kommission umgesetzt werden, reichen von „Interreg“ und „Urban“ (zur Schaffung von grenzüberschreitenden Partnerschaften zwischen Regionen und zur Sanierung vernachlässigter Stadtviertel) bis zum Programm „Erasmus“ zur Förderung des europaweiten Studentenaustauschs.

3. Durchsetzung des europäischen Rechts

Die Kommission fungiert als „Hüterin der Verträge“. Das bedeutet, dass sie gemeinsam mit dem Gerichtshof über die ordnungsgemäße Anwendung des EU-Rechts in allen Mitgliedstaaten wacht.

Wenn die Kommission feststellt, dass ein EU-Staat europäische Rechtsvorschriften nicht anwendet und somit seine rechtlichen Verpflichtungen nicht erfüllt, ergreift sie Schritte, um diesen Verstoß abzustellen.

Zuerst leitet sie ein Verfahren ein, das als „Vertragsverletzungsverfahren“ bezeichnet wird. Dabei richtet die Kommission ein amtliches Schreiben an die betreffende Regierung, in dem sie erläutert, worin ihrer Ansicht nach der Verstoß gegen das EU-Recht besteht, und setzt eine Frist für die Übermittlung einer detaillierten Stellungnahme an die Kommission.

Wenn der Verstoß im Zuge dieses Verfahrens nicht abgestellt wird, muss die Kommission die Angelegenheit dem Gerichtshof übergeben, der Strafen verhängen kann. Die Urteile des Gerichtshofes sind für die Mitgliedstaaten und die Organe der EU bindend.

4. Vertretung der EU auf internationaler Ebene

Die Europäische Kommission ist eine wichtige Sprecherin der EU auf internationaler Ebene. Dadurch können die Mitgliedstaaten in internationalen Foren wie der Welthandelsorganisation „mit einer Stimme“ sprechen.

Ferner ist die Kommission auch für das Aushandeln völkerrechtlicher Verträge im Namen der EU verantwortlich. Ein Beispiel dafür ist das Abkommen von Cotonou, in dem die Bedingungen für eine bedeutende Hilfs- und Handelspartnerschaft zwischen der EU und den Entwicklungsländern in Afrika, in der Karibik und im Pazifikraum festgelegt sind.

5. Erlass von Durchführungsvorschriften

Die Kommission ist dann zum Erlass von Durchführungsvorschriften befugt, wenn der Rat das ausdrücklich zugelassen hat. Das ist beispielsweise bei der ZK-DVO der Fall.

6. und 7. Erstellung von Stellungnahmen und eigenständigen Entscheidungen

Die Kommission ist an der Gesetzgebung durch das Initiativrecht sowie durch Stellungnahmen und eigene Rechtsakte beteiligt.

C. Zusammensetzung der Kommission

Die Zusammensetzung der Kommission änderte sich auf Grund des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon. Der Kommission gehörte bislang nach Artikel 213 EGV je ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates an, der für einen bestimmten Politikbereich verantwortlich ist. Die großen Mitgliedstaaten verzichteten im Zuge der Erweiterung auf den zweiten Sitz. Nach der EU-Erweiterung 2007 sollte die Größe der Kommission zunächst auch in der EU-27 auf 26 Mitglieder beschränkt bleiben (ex-Artikel 216 EGV).⁶ Ende 2009 stellt jeder EU-Mitgliedstaat einen Kommissar, sodass die Zahl der Kommissionsmitglieder mit dem Beitritt Bulgariens und Rumäniens zur Europäischen Union auf 27 gestiegen ist. Diese Zahl war vom Rat einstimmig festgelegt worden. Nach dem Beitritt des 27. Mitgliedstaats sollte ab Amtsantritt der nächsten Kommission (das heißt im Prinzip ab November 2009) die Anzahl der Kommissare verringert werden. Mit Artikel 17 Abs. 5 EUV wurde neu geregelt, dass die Kommission (inklusive ihres Präsidenten und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik) ab dem 1. November 2014 aus einer Anzahl von Mitgliedern besteht, die zwei Dritteln der Zahl der Mitgliedstaaten entspricht. Da bis 2014 von einer Anzahl von EU-Mitgliedstaaten von etwa 30 ausgegangen werden kann (nach den bevorstehenden EU-Erweiterungen um Kroatien, Island und gegebenenfalls der ersten Balkan-Staaten), kann für 2014 von einer Kommissionsgröße von mehr als 20 Kommissaren ausgegangen werden. Die Kommissare werden dann nach dem Rotationsprinzip ernannt, wobei darauf geachtet wird, dass die Länder in fairer Weise vertreten sind. Es ist mit anderen Worten zu gewährleisten, dass sich das demografische und geografische Spektrum der Gesamtheit der Mitgliedstaaten in der Besetzung der Kommission widerspiegelt.

Der Begriff „Kommission“ wird in zwei Bedeutungen verwendet: Erstens bezieht er sich auf das Kollegium von Männern und Frauen – jeweils ein Vertreter je EU-Mitgliedstaat, die zur Leitung des Organs und zur Annahme seiner Beschlüsse eingesetzt werden. Zweitens bezeichnet der Begriff „Kommission“ das Organ selbst und seine Bediensteten.

Informell werden die ernannten Mitglieder der Kommission „Kommissare“ genannt. Es handelt sich um Persönlichkeiten, die zuvor in ihrem Herkunftsland ein politisches Amt – oft auf Ministerebene – ausgeübt haben. Als Mitglieder der Kommission sind sie aber verpflichtet, im Interesse der

⁶ Vgl. Herdegen, Europarecht, 2006, § 8 Rz. 55.

gesamten Union zu handeln, und dürfen keine Anweisungen von nationalen Regierungen annehmen.

Die Neubesetzung der Kommission erfolgt alle fünf Jahre innerhalb von sechs Monaten nach der Wahl des Europäischen Parlaments (vgl. Artikel 17 Abs. 3 EUV).

Dabei wird folgendermaßen vorgegangen:⁷

- Die Regierungen der Mitgliedstaaten bestimmen gemeinsam den neuen Präsidenten der Kommission.
- Der designierte Kommissionspräsident wird anschließend vom Parlament bestätigt.
- Er wählt in Gesprächen mit den Regierungen der Mitgliedstaaten die anderen Mitglieder der Kommission aus.
- Der Rat verabschiedet die Vorschlagsliste mit qualifizierter Mehrheit und leitet sie an das Europäische Parlament zur Genehmigung weiter.
- Das Parlament befragt daraufhin jedes designierte Kommissionsmitglied und gibt seine Stellungnahme zum gesamten Kollegium ab.
- Nach Zustimmung des Parlaments wird die neue Kommission vom Rat mit qualifizierter Mehrheit offiziell ernannt.

Die Amtszeit der derzeitigen Kommission läuft bis zum 31. Oktober 2014.

Die Kommission übt ihre Tätigkeit unter der politischen Führung eines Präsidenten aus (Artikel 17 Abs. 6 EUV). Der derzeitige Präsident ist der Portugiese José Manuel Barroso. Darüber hinaus kann die Kommission aus ihrer Mitte heraus mehrere Vizepräsidenten ernennen – derzeit hat die Kommission fünf Vizepräsidenten (bislang konnte die Kommission nur zwei Vizepräsidenten ernennen, vgl. ex-Artikel 217 EGV).

Der Präsident der Kommission entscheidet darüber, für welche Politikfelder die einzelnen Kommissare verantwortlich sind, und kann diese Zuständigkeiten während der Amtszeit der Kommission gegebenenfalls neu verteilen.

Das Amt eines Kommissionsmitglieds endet innerhalb der Wahlperiode nur durch Tod, Rücktritt oder Amtsenthebung (vgl. Artikel 246 AEUV). Einzelne Kommissionsmitglieder können freiwillig zurücktreten. Auch ein Amtsenthebungsverfahren ist nach Artikel 247 AEUV möglich, wenn die Voraussetzung für die Ausübung des Amtes nicht mehr erfüllt werden oder schwere Verfehlungen begangen worden sind. In diesem Fall entschließt der Europäische Gerichtshof auf Antrag des Europäischen Rats.

D. Arbeitsweise der Europäischen Kommission

Die Kommission tritt einmal wöchentlich zusammen, in der Regel jeden Mittwoch in Brüssel. Jeder Tagesordnungspunkt wird vom Kommissionsmitglied, das für das betreffende Politikfeld zuständig ist, erläutert. Danach fasst das gesamte Kollegium dazu einen gemeinsamen Beschluss.⁸ Bei der Beschlussfassung gilt das Kollegialprinzip, die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Mitglieder gefasst und Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung geregelt.⁹

Die Kommission ist dem Parlament gegenüber politisch rechenschaftspflichtig. Die Kommission veröffentlicht jährlich (und zwar spätestens einen Monat vor Beginn der Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments) einen Gesamtbericht über die Tätigkeiten der EU (Artikel 249 AEUV), den das EP in öffentlicher Sitzung erörtert (Artikel 233 AEUV). Das EP kann der Kommission als Ganzes das Misstrauen aussprechen und sie so zum Rücktritt zwingen (Artikel 234 AEUV). Die Kommission nimmt an allen Tagungen des EP teil, auf denen sie ihre Politik erläutern und begründen muss. Außerdem antwortet sie regelmäßig auf schriftliche und mündliche Anfragen von Mitgliedern des EP.

Das Personal der Kommission ist auf Abteilungen aufgeteilt, die aus „Generaldirektionen“ (GDs) und „Diensten“ (z. B. Juristischer Dienst) bestehen. Jede GD ist für einen bestimmten Politikbereich zuständig und wird von einem Generaldirektor geleitet, der einem Kommissionsmitglied gegenüber verantwortlich ist. Das Generalsekretariat übernimmt die Gesamtkoordinierung und organisiert darüber hinaus die wöchentlichen Kommissionsitzungen. An seiner Spitze steht der Generalsekretär, der dem Präsidenten unmittelbar verantwortlich ist.

In der Praxis arbeiten die GDs die Vorschläge für Rechtsakte aus, aber diese erhalten erst nach „Annahme“ durch die Kommission auf ihrer wöchentlichen Sitzung offiziellen Status. Dieser Prozess läuft ungefähr folgendermaßen ab:

Nehmen wir zum Beispiel an, dass die Kommission Bedarf für europäische Rechtsvorschriften gegen die Verschmutzung der Flüsse in der EU sieht. Die Generaldirektion Umwelt arbeitet nun auf der Grundlage von umfassenden Konsultationen mit europäischen Unternehmen und Landwirten, mit Umweltministerien in den Mitgliedstaaten und Umweltschutzorganisationen einen Vorschlag aus. Der Entwurf wird dann mit den anderen Kommissionsdienststellen erörtert sowie vom Juristischen Dienst und dem Generalsekretariat geprüft.

Sobald der fertige Vorschlag vorliegt, wird er auf die Tagesordnung der nächsten Kommissionssitzung gesetzt. Stimmen ihm mindestens 14 der 27 Kommissionsmitglieder zu, ist er von der Kommission angenommen und hat die uneingeschränkte Unterstützung des gesamten Kollegiums. Der Vorgang wird dann an den Rat und das EP zur Stellungnahme weitergeleitet.

Die Arbeitsweise der Kommission kann in vier Schritte unterschieden werden:¹⁰

- a) Entscheidungsvorbereitung,
- b) Entscheidungsfindung,
- c) Entscheidungsdurchführung und
- d) Entscheidungskontrolle.

Die Kommission hat 27 Generaldirektionen:¹¹

Folgende GD sind für Zollpolitik im engeren Sinne (TAXUD) und weiteren Sinne (unter anderem VuB) von Interesse:

- Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN)
- Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (AGRI)
- Umwelt (ENV)
- Fischerei und maritime Angelegenheiten (MARE)
- Binnenmarkt und Dienstleistungen (MARKT)
- Steuern und Zollunion (TAXUD)
- Gesundheit und Verbraucherschutz (SANCO)
- Justiz, Freiheit und Sicherheit (JLS)
- Haushalt (BUDG)
- Finanzkontrolle (AUDIT)
- Handel (TRADE)
- Erweiterung (ELARG)
- Humanitäre Hilfe (ECHO)

7 Vgl. http://euramis.org/institutions/inst/comm/index_de.htm (25.12.2007).

8 Vgl. http://euramis.org/institutions/inst/comm/index_de.htm (25.12.2007).

9 Vgl. Herdegen, Europarecht, 2006, § 8 Rz. 59.

10 Vgl. ausführlich Diedrichs in Weidenfeld/Wessels, Europa von A bis Z, 2006, S. 157 f.

11 Vgl. URL: http://de.wikipedia.org/wiki/Generaldirektion_%28Europ%C3%A4ische_Union%29 (06.12.2009); Wikipedia listet 40 Generaldirektionen und Dienste auf, ohne die Dienste zu unterscheiden, vgl. auch die URL http://ec.europa.eu/dgs_de.htm (06.12.2009); abweichend hiervon spricht Diedrichs in Weidenfeld/Wessels, Europa von A bis Z, 2006, S. 154 von 28 GD (da bestimmte Bereiche nicht als GD gewertet werden, z. B. Amt für Veröffentlichungen, Amt für Statistik und OLAF); einen guten Überblick über die 27 GD (neu ist die GD Informatik) liefert das Amt für Veröffentlichungen unter der URL: <http://publications.europa.eu/code/de/de-390600.htm> (6.12.2009), welches insgesamt 46 Ämter, GD und Dienste unterscheidet.

E. Sitz der Europäischen Kommission

Der Sitz der Kommission ist Brüssel. Darüber hinaus verfügt sie über Büros in Luxemburg, über Vertretungen in allen EU-Staaten und Delegationen in vielen Hauptstädten weltweit. Die laufende Arbeit der Kommission wird von ihren Verwaltungsmitarbeitern, Experten, Übersetzern, Dolmetschern und Sekretariatskräften ausgeführt. Es gibt ungefähr 25 000 EU-Beamte. Diese Zahl mag hoch klingen, ist aber tatsäch-

¹² Vgl. http://euramis.org/institutions/inst/comm/index_de.htm (25.12.2007).

¹³ Vgl. Hillenbrand in Weidenfeld/Wessels, Europa von A bis Z, 2006, S. 408.

lich niedriger als der Personalstand der meisten mittelgroßen Städte in Europa.¹²

F. Arbeitssprachen

Die beiden Hauptarbeitssprachen der Kommission (zu unterscheiden von den 23 Amtssprachen der EU) sind Englisch und Französisch, je nachdem, welche Nationalität der Generaldirektor der Generaldirektion hat, aber immer mehr auch Deutsch.¹³

G. Homepage der Europäischen Kommission

URL: <http://ec.europa.eu>.

Übungsaufgabe zur Vorbereitung auf die Laufbahnprüfung des mittleren Zolldienstes

– Prüfungsgebiet Recht des grenzüberschreitenden Warenverkehrs und Zolltarifrecht –

Bearbeitungszeit: drei Stunden (180 Minuten)

Hilfsmittel: juris DVD E-VSF, Bundesanzeiger Tarife – Premium – Version 6.2.1, Vorschriften zum WuP-Recht

A. Sachverhalte

Geschäftsvorfall 1:

Die Firma „Der Saftladen“ aus Berlin ist Herstellerin exotischer Fruchtsäfte. Sie importiert Säfte aus Brasilien, lagert diese in ihrem Zolllager des Typs D und überführt anschließend einen Teil des Saftes in den zollrechtlich freien Verkehr, den anderen Teil liefert sie an Abnehmer außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft. Im Rahmen ihrer Zolllagerbewilligung wurden der Firma übliche Behandlungen im Zolllager nach Nr. 16 des Anhangs 72 ZK-DVO bewilligt. Zunächst versuchsweise möchte „Der Saftladen“ in den Räumlichkeiten seines Lagers auch Säfte durch Verdünnen von Saftkonzentraten mit Wasser herstellen und – um die Haltbarkeit zu erhöhen – die abgefüllten Säfte kurzzeitig erhitzen (=Pasteurisieren). In einem Schreiben an das zuständige Hauptzollamt Berlin erläutert die Firma die geplanten Vorgänge und bittet gleichzeitig darum, diese durchführen zu dürfen. Durch eine Störung in der Telefonanlage der Firma wird beim Faxen des Schreibens an das HZA Berlin von allen unbemerkt der Teil des Schreibens nicht übermittelt, in dem es um das Pasteurisieren der Säfte geht.

Nach einer telefonischen Vorab-Mitteilung des Hauptzollamtes, dass dem Anliegen entsprochen werde (ohne auf die konkreten Behandlungen einzugehen), verdünnt und erhitzt die Firma die Säfte wie geplant. Als später die schriftliche Bestätigung des HZA eintrifft und dem zuständigen Mitarbeiter auffällt, dass nur vom Verdünnen und nicht vom Pasteurisieren die Rede ist, wendet er sich sofort an das HZA und kann die Ursache dieser Unstimmigkeit (technische Störung) zur Zufriedenheit des HZA aufklären.

Anmerkungen:

1. Die Firma hat zu keinem Zeitpunkt grob fahrlässig gehandelt.
2. Gehen Sie davon aus, dass das Pasteurisieren der Säfte keine Entziehungshandlung darstellt.
3. Für die Fruchtsäfte ist im EZT ein Zollsatz vorgesehen und eine Vorzugsbehandlung kommt nicht in Betracht.

Geschäftsvorfall 2:

Die Angelgeräteherstellungs-GmbH mit Sitz in Ludwigsfelde bei Berlin verkauft an den Fischermeister Alois Fangdenaal aus Lausanne in der Schweiz zehn Komplettangeln (Angelset) der Pos. 9507. Es ist ein Ab-Werk-Preis von insgesamt 990,00 Euro vereinbart worden.

Sie stellt aus einheimischen Materialien die komplette Spule der Pos. 3923 her und bezieht folgende Materialien aus Drittländern:

- | | |
|---------------------------------------|---|
| 1. Angelrute der Pos. 9507 | Ursprung China mit einem Zollwert von 9,85 Euro/Set |
| 2. Angelschnur der Pos. 3926 | Ursprung Korea mit einem Zollwert von 2,00 Euro/Set |
| 3. Ringe der Pos. 7326 | Ursprung China mit einem Zollwert von 3,50 Euro/Set |
| 4. Futteral für die Rute der Pos.4202 | Ursprung Mexiko, geliefert mit Zollwert von 12,00 Euro/Set. |

Weitere Kleinteile, wie zum Beispiel Angelhaken, Vorfach und Pose sind nachweislich Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft und haben einen anteiligen Wert je Set von 7,58 Euro.

Geschäftsvorfall 3:

Die nebenstehende Abbildung zeigt eine Fechtmaske (Teil der Schutzausrüstung beim Fechten), die aus einem Drahtgitter aus Stahl (unedles Metall) und einem Halsschutz aus hochfester Polyethylenfaser (Spinnstoff) besteht.



B. Aufgaben

Die nachfolgenden Fragen bzw. Tätigkeiten sind ausreichend begründet unter Angabe der einschlägigen Bestimmungen – soweit nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird – zu beantworten bzw. auszuführen.